

Über kriminologische Einmischung in Strafjustiz und Kriminalpolitik – der „Kannibalen-Prozess“

Zugleich ein Rückblick auf Kriminologie und Kriminalpolitik an der Gießener Juristenfakultät*

1. Rückblick auf über ein Jahrhundert Kriminologie und Kriminalpolitik in Gießen

1.1 Von den Anfängen bis zur NS-Zeit

Die Gießener Rechtsfakultät war in den ersten Jahrhunderten ihrer vierhundertjährigen Geschichte klein. Für die Kriminalwissenschaften stand jeweils nur ein Lehrstuhl zur Verfügung. Der Lehrstuhlinhaber musste in erster Linie Straf- und Strafprozessrecht und damit die Rechtsdogmatik wahrnehmen. Ob daneben Zeit und Interesse für Kriminologie oder wissenschaftliche Kriminalpolitik vorhanden war, entschied sich nach seiner persönlichen Ausrichtung.

Sich mit wissenschaftlicher Kriminalpolitik zu befassen, reichte allgemein schon in die Zeit der Aufklärung zurück. Man denke an *Cesare Beccaria* in Italien. Manche Gießener Strafrechtsprofessoren widmeten sich gelegentlich kriminalpolitischen Fragen. Kriminologie als vornehmlich empirische Disziplin mit der zunächst primären Ausrichtung auf Straftaten und Straftäter sowie auf die Erklärung des Verbrechens tritt wiederum allgemein und dezidiert erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Erscheinung. Das Aufkommen von Psychologie und Soziologie, aber auch anthropologisch-medizinisch-psychiatrische Befassung verstärken die Tendenz, eine eigenständige Kriminologie entstehen zu lassen. In Frankreich wirken Soziologen wie *Gabriel Tarde* und *Emile Durkheim*, in Norditalien Vertreter der „Scuola Positiva“ wie der Mediziner *Cesare Lombroso*

sowie die Juristen *Raffaele Garofalo* und *Enrico Ferri* insofern bahnbrechend. Eine erste lehrbuchartige Darstellung liegt mit der „Criminologia“ von *Garofalo* 1885 vor.

Bedeutendster Kriminalwissenschaftler an der Gießener Rechtsfakultät war *Franz von Liszt* (1851–1919). Von Wien kommend tritt er 1879 hier seine erste Professur an und verfasst sein in vielen Auflagen erschienenes strafrechtliches Lehrbuch. 1882 wechselt er nach Marburg, 1889 nach Halle und 1899 nach Berlin. *Von Liszt* schließt an die italienischen Positivisten an und begründet die „Moderne Strafrechtsschule“, auch als deutsche soziologische Strafrechtsschule bekannt. Damit setzt er sich von der „klassischen Strafrechtsschule“ ab. In seinen kriminologischen und vor allem kriminalpolitischen Schriften und Bestrebungen fußt er auf einer vermittelnden Sicht des Verbrechens und des Verbrechens als Ausfluss individuell-biologischer ebenso wie sozialer Bedingungen (Anlage-Umwelt-Formel und multifaktorielle Erklärungen). Seine programmatische Schrift „Der Zweckgedanke im Strafrecht“ von 1882 – das „Marburger Programm“ – beruht auf einem Gedanken, den schon ein anderer, 1852–1868 in Gießen wirkender bedeutender Rechtsgelehrter, *Rudolf von Ihering* (1818–1892), mit der Schrift „Der Zweck im Recht“ angebahnt hatte. Sein kriminalpolitisches Programm zielt auf eine den Resozialisierungs- und Sicherungszwecken, nicht der Vergeltung dienende Strafe. Dabei entwickelt *von Liszt* nicht eine eigenständige, gar empirisch fundierte Kriminologie, sondern stützt sich auf eine Synthese vorhandener kontroverser Lehren. Er will diese seinen kriminalpolitischen Zielen nutzbar machen. Freiheitsstrafe hat general- und spezialpräventive Zwecke. Sein Konzept einer gesamten Strafrechtswissenschaft – Integration von Strafrechtsdogmatik, Krimino-

* Bei diesem Beitrag handelt es sich um den erweiterten Text der Abschiedsvorlesung des Autors vom 18. Juli 2006; sie erscheint in gekürzter, aber mit Quellenverweisen versehener Fassung zugleich in der Festschrift des Fachbereichs Rechtswissenschaft zum 400-jährigen Bestehen der JLU Gießen.

logie im damaligen Verständnis, Kriminalistik, Kriminalpolitik – bringt er in die von ihm 1881 begründete „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ ein, sein kriminalpolitisches Programm in die von ihm 1889 mit begründete *Internationale Kriminalistische Vereinigung* (die Vorläuferin der *International Society of Criminology*). Starken Einfluss haben seine Lehren auf ein Täterstrafrecht und strafrechtliche Sanktionen, insbesondere auf die behandelnden und sichernden Maßregeln. Auch als Völkerrechtler macht er sich einen Namen, und er wird schließlich Reichstagsabgeordneter.

Zwei Jahrzehnte nach *von Liszt* wirkte wieder und sehr lange – 1903 bis 1933 – ein auch kriminalpolitisch und strafvollzugskundlich engagierter Kriminalwissenschaftler an der Gießener Rechtsfakultät: *Georg Wolfgang Mittermaier* (1867–1956). Er weiß sich den Anliegen seines berühmten Heidelberger Großvaters *Carl Joseph Anton Mittermaier* (1787–1867) verpflichtet, nämlich kriminalpolitischen Reformen im Sinne einer Humanisierung des Strafrechts und der Abschaffung der Todesstrafe. Schon früh erkundet er auf ausgedehnten Forschungsreisen das damals fortschrittliche Gefängniswesen in den USA und England. Später schließen sich vergleichende Studien auf Reisen nach Frankreich, Schweden, Holland und Russland an. Im Studium führt er eine „Klinische Methode“ ein mit Exkursionen in Gefängnisse und psychiatrische Anstalten. Sein Einsatz für einen jüdischen Studenten, den er noch promoviert, und seine aufrechte politische Haltung führen 1933 zur vorzeitigen Emeritierung. Diese seltene Gradlinigkeit wurde 1995 durch die Benennung einer Gießener Einrichtung des offenen Strafvollzugs als „Wolfgang-Mittermaier-Haus“ gewürdigt. Aus seinen strafrechtsdogmatischen, rechtsvergleichenden, kriminalpolitischen und strafvollzugswissenschaftlichen Arbeiten ragt das Spätwerk „Gefängniskunde“ von 1954 hervor. Es schließt eine jahrzehntelange Lücke auf diesem Gebiet.

Noch kurze Zeit in Gießen haben zwei bedeutende Schüler *Mittermaiers* gewirkt: *Karl Engisch* (1899–1990), Strafrechtsdogmatiker und

Rechtsphilosoph, der nach vorübergehender Wahrnehmung dieser Professur seinem Lehrer nach Heidelberg folgte, und der im Zusammenhang mit dem kriminologischen Rückblick besonders hervorzuhebende Kriminologe *Hans von Hentig* (1887–1974). *Von Hentig* ist einer der ersten dezidierten Kriminologen in Deutschland. Geschult u. a. bei *von Liszt* in Berlin und 1929 in Gießen habilitiert, erhält er Berufungen auf Lehrstühle in Kiel 1934 und Bonn 1935, wird aber jeweils sogleich wieder wegen seiner ablehnenden Haltung zum NS-Regime amtsenthoben oder zwangspensioniert. Er repräsentiert wie *Max Grünhut* und *Hermann Mannheim* – beide nach England emigriert – den Teil deutscher Kriminalwissenschaftler und Kriminologen, der durch Emigration zum Erstarren einer theoretischen und empirischen modernen Kriminologie in England und den USA beigetragen hat und gleichzeitig das Ausbluten dieser Disziplin in Deutschland kennzeichnet. *Von Hentig* übernimmt 1935 eine kriminologische Professur an der Yale University in den USA, wirkt später an weiteren amerikanischen Universitäten und Forschungsinstituten, u. a. als Direktor des „Colorado Crime Survey“. 1951 kehrt er nach Bonn zurück und wird 1955 dort emeritiert. Unter seinen vielen monographischen Beiträgen zur Kriminologie ragen vor allem die Werke zur Viktimologie hervor. Mit seinem Buch „The Criminal and His Victim“ wird er zum Begründer oder Mitbegründer der Opferwissenschaft als Teildisziplin der Kriminologie.

1.2 Die Zeit nach der Wiederbegründung der Kriminologie in Gießen 1965

1964 wurde die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Vorläuferin des Fachbereichs Rechtswissenschaft, nach vorübergehender Schließung in Gießen wiederbegründet. Professoren- und Studierendenzahlen waren jetzt erheblich höher. Neben strafrechtlichen Professuren wurde 1965 erstmals ein Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie eingerichtet, 1970 in einen solchen für Kriminologie und Kriminalpolitik umgewidmet. Es war Zeichen einer

Wiederentdeckung und Neubelebung der Kriminologie in Deutschland nach deren vor allem durch den Nationalsozialismus verursachter Verkümmern. Weitere dezidiert kriminologische Lehrstühle wurden an juristischen Fakultäten in Tübingen, Heidelberg, Köln und Münster geschaffen.

Auf den Gießener Lehrstuhl wurde mit *Anne-Eva Brauneck* (1910–2007) eine Juristin berufen, zugleich die erste ordentliche Professorin einer deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultät. Sie hatte sich in Hamburg für „Strafrecht und strafrechtliche Hilfswissenschaften“ habilitiert; die Kriminologie wollte man dort um 1960 noch nicht als selbständiges Lehrfach anerkennen. Die Gießener kriminologische Professur ist somit auch Ausdruck einer sich vom Strafrecht emanzipierenden, mit ihm in ein gleichberechtigtes, dialogisches, wechselseitig befruchtendes, ja kritisches Spannungsverhältnis tretenden, eigenständigen kriminologischen Lehr- und Forschungsdisziplin. Das zeigt sich auch in neuen kriminologischen Lehrwerken jener Zeit, zu denen *Braunecks* „Allgemeine Kriminologie“ von 1974 gehört. Zu ihren und ihrer Gießener Mitarbeiter und Schüler Arbeitsschwerpunkten gehören kriminalsoziologische und kriminalpsychologische Studien zur Jugenddelinquenz und „Entwicklung jugendlicher Straftäter“, zur Dunkelfeldforschung sowie zu Strafrechtsreformen. Wie die genannten Vorgänger in Gießen widmet sie sich der Kriminalpolitik, etwa durch die Mitarbeit im „Arbeitskreis Alternativ-Entwurf“, der laufend Reformmodelle im Gesamtgebiet des Strafrechts erarbeitet. Engen Kontakt hält sie vor allem zu der nahegelegenen Jugendstrafanstalt Rockenberg. Dem Vorbild des Psychiaters *Bürger-Prinz* und ihres Lehrers *Sieverts* in Hamburg folgend begründet sie in Gießen mit forensisch-psychiatrischen Kollegen interdisziplinäre forensisch-psychiatrisch-kriminologische Seminare. Sie hatte den Lehrstuhl bis zu ihrer Emeritierung 1975 inne.

1976 übernahm ich die Professur und hatte sie drei Jahrzehnte bis zu meiner Emeritierung 2006 inne. Sie hieß nun „Professur für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug“. Nach Ablehnung der Rufe an die Universität

Trier und als Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Heidelberg gründete ich 1992 das Institut für Kriminologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e. V., das eng mit der Professur verbunden ist und dessen Direktor ich seither bin. In den sechziger und siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts hatte sich das Verständnis von Kriminologie unter dem Einfluss namentlich des kriminalsoziologischen „Labeling Approach“ (Kriminalisierung, Etikettierung, Definition und Selektion) geweitet. Nunmehr wird Kriminologie verstanden als Wissenschaft vom Verbrechen – samt Täter, Opfer, Tat, Kriminalität und sonst negativ abweichendem Verhalten – und von der Verbrechenskontrolle – der Definition von und Reaktion auf Straftaten und abweichendes Verhalten durch formelle und informelle Instanzen sozialer Kontrolle. Diesem weiten Verständnis entsprechend werden in Gießen seither umfassend empirische Untersuchungen – zumeist drittmittelgestützt – durchgeführt, die beide Seiten des Gegenstandes der Kriminologie einbeziehen. Pionierarbeiten liegen auf den Gebieten der Drogenkriminalologie, der Kriminologie des Alters und Alterns sowie der empirischen Strafverfahrens-, Institutionen- und Sanktionenforschung. Außerdem werden jugendkriminologische Untersuchungen und die Dunkelfeldforschung weitergeführt. Namentlich werden die Gießener Delinquenzbefragungen bei Studierenden, Rekruten, Lehrlingen und Strafgefangenen methodisch und gegenständig stetig weiter entwickelt und inzwischen zu innerdeutschen und international vergleichenden Messungen genutzt. Kennzeichen der Forschungsmethodik ist eine seit Beginn in den ersten drogenkriminologischen Untersuchungen gewählte und seither bewährte Kombination quantitativer und qualitativer Methoden; Befragungen, Akten- und Kriminalstatistikuntersuchungen werden ergänzt, korrigiert und in der Interpretation quantitativer Befunde bereichert durch Intensivinterviews bei Experten von Polizei, Justiz, Strafvollzug oder bei Drogenabhängigen, Strafgefangenen und Unterbrachten. Ferner dienen Gastprofessuren, Vortrags- und Forschungsreisen in viele Länder komparativen Studien zu Kriminologie, Straf-

verfahrenswissenschaft und Strafvollzug. Die Forschung versteht sich als praxisnah, einer konstruktiven Kritik der Kriminalpolitik und evolutionären Reform verpflichtet. Deswegen verschließt sich das kriminologische Institut auch Evaluationsstudien im Auftrag politischer Gremien unter Wahrung wissenschaftlicher Eigenständigkeit nicht. Kriminalpolitisches Anliegen der Mitgestaltung und Kritik sowie die Einsicht in die Notwendigkeit eines Dialogs von Wissenschaft mit der Praxis in Polizei, Justiz, Strafvollzug, Sozialarbeit und Therapie führen außerdem 1984 zur Einrichtung des *Gießener Kriminologischen Praktikerseminars*. Sie veranlassen ebenso zahlreiche Stellungnahmen in Massenmedien, politischen und parlamentarischen Anhörungen sowie die Mitarbeit in kriminalpolitischen Beratungsgremien und in Fachverbänden, etwa im Wissenschaftlichen Kuratorium der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen, im Wissenschaftlichen Beirat des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen oder in der Anti-Gewalt-Kommission der Bundesregierung.

Mit dem Thema der nachfolgend wiedergegebenen Abschiedsvorlesung ist nicht etwa beabsichtigt, einen Mega-Gruseffekt zu nutzen. Vielmehr ist dieses Thema von mir gewählt worden, weil es ermöglicht, viele Schwerpunkte und Sichtweisen meines wissenschaftlichen Arbeitens in den vorher genannten Zielsetzungen und Studien an einem aktuellen Beispiel zu verdeutlichen. Es geht mir darum,

- „heiße Eisen“ aufzugreifen,
- neue und sich neu stellende alte wissenschaftliche Fragen zu behandeln,
- zur Kriminologie in ihren *beiden* Dimensionen – der Wissenschaft vom Verbrechen *und* der Verbrechenskontrolle – beizutragen,
- die Dogmatik des Strafrechts und der strafrechtlichen Sanktionen mit eher ungewöhnlichen Ansichten zu bereichern,
- namentlich auf Anliegen einer empirischen Strafverfahrenswissenschaft einzugehen mit ihren Fragen nach Arbeitsweisen, formellen und informellen Arbeitsregeln, nach „Normen hinter der Norm“, nach dem „Law in action“ statt nur nach dem „Law in the books“, nach dem „Second code“ justiziellen Entscheidens

- außerdem rechtshistorische, rechts- und kriminologievergleichende sowie verfassungsrechtliche Bezüge aktueller Fragen herzustellen,
- schließlich mich nicht zu scheuen, den Elfenbeinturm unserer Disziplinen und ihrer Kommunikationsmedien zu verlassen und Befunde auch über allgemeine Medien in die Öffentlichkeit, Politik und Justiz zu tragen.

Lediglich einzelne Aspekte lassen sich anhand dieses Themas andeuten, um den Rahmen eines Vortrags nicht zu sprengen.

2. Von der Notwendigkeit kriminologischer Einmischung während laufender Verfahren

2.1 *Rechtstheoretische Legitimation wissenschaftlicher Einmischung angesichts mancher Kritik aus der Justizpraxis*

Mehrmals hat der ehemalige hessische Generalstaatsanwalt *Hans-Christoph Schäfer* in der FAZ Kritik daran geübt, dass ich mich während laufender Verfahren kritisch als Wissenschaftler in der FAZ und anderen Medien geäußert habe. Das galt sowohl für den Prozess gegen *Monika Böttcher/Weimar* als auch für den jetzigen „Kannibalen-Prozess“. Es müsste ebenso für den Prozess gegen *Daschner* gelten, in welchem wir uns beide – eben auch *Schäfer* selbst – in Medien geäußert haben. Ihm – *Schäfer* – fehle jedes Verständnis dafür; Achtung und Respekt verböten es, dem Gericht in einem laufenden Verfahren für seine noch zu treffende Entscheidung Ratschläge zu erteilen; im angelsächsischen Recht sei das ein „Contempt of Court“ (Missachtung des Gerichts). „Warum“ – so fragt er – kann sich der Wissenschaftler „mit seiner Analyse und – vielleicht berechtigten – Kritik nicht zurückhalten bis zum Abschluss des Verfahrens?“

Ich darf zu meiner grundsätzlichen und rechtstheoretisch untermauerten Auffassung zitieren aus meiner Stellungnahme an Herrn *Schäfer*:

- „Für meinen Standpunkt streitet zunächst eine Reihe von Grundrechten aus Artikel 5 Grundgesetz: Meinungsfreiheit, [...] Freiheit

von Wissenschaft, Forschung und Lehre. Im selben grundrechtlichen Kontext steht die Informationsfreiheit der Presse. Warum sollten eigentlich während eines schwebenden Verfahrens alle Medien berichten dürfen und müssen, auch kommentieren und kritisieren dürfen, Wissenschaftler hingegen zum Schweigen verpflichtet sein? Fehlte dann nicht im öffentlichen Diskurs ein wichtiger Diskurspartner, eben die Wissenschaft? Wollen Sie aus dem Diskurs nur fachkundige Kriminologen und Strafrechtswissenschaftler ausschließen oder auch Mediziner, Psychologen usw.?

- Verfahren werden immer länger, komplizierter, und einige Verfahren machen Rechtsgeschichte. Immer mehr Verfahren werden zudem durch Verfahrensabsprachen praeter legem beendet, ohne dass die oft brisanten und neuen Rechtsfragen geklärt würden. Sollte in einem wichtigen Verfahren, das Rechtsgeschichte zu machen verspricht, die Wissenschaft aus dem Meinungsbildungsprozess ausgeschlossen sein? Ist es überhaupt denkbar, dass in Verfahren wie denen gegen Nazi-Täter, gegen Terroristen, gegen die Contergan-Produzenten, gegen wegen Parteispenden in Verfahren gelangte berühmte Politiker, gegen Honecker, gegen wegen Untreue vor Gericht gestellte Manager oder auch gegen einen ungewöhnlichen Kannibalen Wissenschaftler schweigen und damit ihre Stellung auch als Kontrollinstanz unterdrücken? Sollten sie nur das Ergebnis des Prozesses der Rechtsfortbildung abwarten, statt auf diesen Prozess (sc. der Rechtsfortbildung) selbst mit Einfluss zu nehmen? Es wäre ein Rückzug in den Elfenbeinturm, eine Vernachlässigung auch der sozialen und demokratischen Chancen und Pflichten von Wissenschaftlern.
- Sie fragen: ‚Warum glaubt eigentlich ein Wissenschaftler, einen anhängigen Fall besser entscheiden zu können als das dazu berufene Gericht?‘ Genau darum geht es hier aber nicht. Der Wissenschaftler – in diesem Fall ich selbst – will nicht einen Fall entscheiden oder gar besser entscheiden. Er hat Respekt vor der Entscheidungskompetenz des Gerichts.

Gleichwohl verhehlt er nicht seine wissenschaftlichen Standpunkte. Und er verschweigt nicht, dass er sich nur auf Angaben stützen kann, die in der Öffentlichkeit dargelegt sind [...]. Der Wissenschaftler entscheidet nicht, jedenfalls nicht die Sache vor Gericht. Aber er entscheidet sich für einen Standpunkt in einer Rechtsfrage, auch, und gerade auch, wenn dieser Standpunkt offenkundig nicht dem des Gerichts [...] entspricht. Zumal ein Wissenschaftler, der sich – wie ich – sehr eingehend mit Definitionsprozessen bei Tötungsdelikten, mit der Kriminologie der Tötungsdelikte und mit Selektionsfragen in Strafverfahren in vielen fachzeitschriftlichen Artikeln befasst hat, muss doch auf rechtliche Besonderheiten eines rechtsgeschichtlich gesehen neuartigen Falles während des Verfahrens aufmerksam machen dürfen. Selbstverständlich weise ich immer darauf hin, dass die tatsächlichen Würdigungen dem Gericht vorbehalten sind. So habe ich eine entsprechende Frage der Fernsehjournalistin *Anne Will* am 30. Januar 2004 in den ‚Tages-themen‘ schlicht mangels Kompetenz abgeschlagen [...].“

2.2 „Contempt of Court“?

Schwieriger ist der Einwand eines – allerdings dem deutschen Grundrechts- und Prozessverständnis fremden – „Contempt of Court“. Die Fragen lauten: Würde die rechtliche Stellungnahme eines Wissenschaftlers in einem Massenmedium während eines schwebenden Verfahrens nach englischem Recht als „Contempt of Court“, genauer als „Contempt out of Court“, angesehen werden? Und ließe sich der Gedanke in das deutsche Strafrecht – solches Verhalten kriminalisierend – übertragen?

Die englische Verbotsnorm schützt nur die Jury-Mitglieder. Sie, die Laien, die lediglich für ein bestimmtes Verfahren ausgewählt werden, und die selbständig über die Schuld, über Tatsachen- und Rechtsfragen ohne berufsrichterliche Unterstützung verbindlich zu entscheiden haben, werden für beeinflussbar und deswegen schutzbedürftig angesehen. Das ist ein entscheidender Unterschied zum deutschen

Strafprozess. In ihm wirken Schöffen in der Hauptverhandlung mit Berufsrichtern zusammen, unterliegen sozusagen anhaltend rechtlicher Beratung und fachlicher Supervision. Sie werden außerdem für Schöffengerichte bestellt, bekommen also Routine. Schon dauerhaft tätige Laienrichter werden in England von manchen nicht mehr als schutzbedürftig angesehen. Die Europäische Kommission für Menschenrechte hatte sogar den Einsatz des Contempt-Instituts angesichts einer Dokumentation in der „Sunday Times“ während eines Strafverfahrens als Verstoß gegen Artikel 10 EMRK gewertet. Auch weist das Contempt-Institut auf monarchische Wurzeln der Gerichtsbarkeit hin.

Der deutsche Gesetzgeber war also gut beraten, das Institut nicht in unser Recht zu übernehmen, zumal die genannten Grundrechtspositionen beeinträchtigt würden. Von daher steht öffentlichen Äußerungen von Wissenschaftlern während laufender Verfahren rechtlich nichts im Wege. Es handelt sich vielmehr um Fragen divergierender Interessen, Sichtweisen und Umgangsformen.

Im Übrigen können wissenschaftliche Darlegungen in der Öffentlichkeit zu größerer Rationalität beitragen. Sie können mitunter dem von

öffentlicher und veröffentlichter Meinung wie im „Kannibalen-Prozess“ oder in dem Verfahren gegen *Monika Böttcher/Weimar* ausgehenden Druck auf Gerichte und Gesetzgeber entgegenwirken.

3. Kriminologische, kriminalpolitische und strafrechtsdogmatische Betrachtungen

3.1 Skizzierung der Tat und Prozessgeschichte

Der Einfachheit und Übersichtlichkeit wegen sei in der folgenden Zeittafel die Prozessgeschichte in Sachen *Meiwes* nach wichtigsten Daten skizziert. Ein Parallelfall aus Berlin wird einbezogen. Es ist die Tat eines Trittbrettfahrers. Sie unterscheidet sich – meines Erachtens entscheidend – von dem Rotenburger Fall. *Meiwes* tötet auf einverständlicher Basis. Der „Neuköllner Kannibale“ findet sein Gegenüber zwar wie *Meiwes* über das Internet. Er tötet es aber entgegen der Abrede unvermittelt mit einem Bolzenschraubendreher, nachdem es sich einverständlich für ein „Schlachtspiel“ hat fesseln und die Augen hat verbinden lassen. Es kann sich nicht wehren und schreit vergeblich um

10. März 2001	Armin Meiwes tötet auf einverständlicher Basis Bernd B. in Rotenburg a. d. Fulda
10. Dezember 2002	Festnahme, seither Untersuchungshaft
30. Januar 2004	LG Kassel verurteilt Meiwes wegen Totschlags zu 8 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe
5. Oktober 2004	Ralf M. tötet in Neukölln bei einem zunächst einverständlichen homoerotischen „Schlachtspiel“ den gefesselten „Partner“ gegen dessen Willen und Hilferuf
22. April 2005	Auf die Revision der StA Aufhebung des Urteils des LG Kassel durch den BGH und Rückverweisung an das LG Frankfurt a. Main
10. Mai 2005	Das LG Berlin verurteilt Ralf M. wegen Mordes, begangen in erheblich verminderter Schuld, zu 13 Jahren Freiheitsstrafe mit Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus
12. Januar–9. Mai 2006	Hauptverhandlung LG Frankfurt. Verurteilung von Meiwes wegen Mordes in Tateinheit mit Störung der Totenruhe zu lebenslanger Freiheitsstrafe
7. Februar 2007	2. Revisionsentscheidung des BGH; Verwerfung der Revision von Meiwes
März 2007	Einlegung einer Verfassungsbeschwerde durch Meiwes bei dem BVerfG

Abb. 1: Zeittafel zum „Kannibalen-Prozess“ (mit einem Parallelfall)

Hilfe. Das ist „Heimtücke-Mord“. Der Berliner Täter wird allerdings als erheblich in seiner Steuerungsfähigkeit und damit Schuld gemindert erachtet.

Weniges sei stichwortartig zum im Übrigen sicher bekannten Fall *Meiwes* nachgetragen:

Der heute 44-jährige *Meiwes* hat schon in vorpubertärer Zeit Phantasien entwickelt und selbstständig, eine sympathische Person für immer bei sich zu haben und an sich zu binden, indem er sie sich einverleibt. Schlachtphantasien verbinden sich damit. In der Kindheit hat er Hausschlachtungen erlebt. Über Internet bemüht er sich seit Anfang 2000 um einen Partner. Es kommt zu über 400 Internetkontakten. Er richtet in seinem Haus einen Schlachtraum ein. Anfang Februar 2001 stößt er auf *B*. Beide stimmen das Geschehen in allen Details ab. Das von *B*. gewünschte Amputieren des Penis sowie das Töten selbst führt *Meiwes* widerwillig aus. Er handelt nicht sadistisch. Freiwilligkeit auf der Opferseite ist unbedingte Voraussetzung für seine Tatbereitschaft. Das Verhalten ist nur sekundär lustbesetzt, durch die Phantasien des Schlachtens und Essens des Fleisches nach dem Töten; erst bei dem Ansehen der Videoaufzeichnungen kommt es später zu sexueller Befriedigung durch Onanieren. *Meiwes* wird von den Gutachtern und Gerichten als schizoid-krankhafte Persönlichkeit mit sexuell-fetischistischer Störung eingeschätzt.

Der damals 43-jährige diplomierte Elektrotechniker *B*. litt an einer progredienten Form des sexuellen Masochismus. Er verkehrte in homoerotischen „Sado-Maso-Studios“. In Internet-Foren suchte er dann Partner, die seinen Wunsch zur Penisamputation erfüllen sollten. Davon versprach er sich ein „ultimatives Hochgefühl“. Dafür bot er Geld, später seine gesamte Habe, schließlich seinen Körper zum Schlachten und Verzehr an. Er wollte als absolutes Nichts enden, „nullofiziert“ werden. So stößt er in einem Internet-Kannibalismus-Forum auf *Meiwes*.

Die Tat läuft nach einer vertragsähnlichen Ab-sprache mit laufenden einvernehmlichen Modifikationen ab. Ein zwischenzeitlicher vorübergehender Abbruch beruht darauf, dass *B*. dem *Meiwes* die gewünschten körperlichen Eingrif-

fe nicht mehr zutraut. In den Eigenarten der beiderseitigen nicht kongruenten Perversionen liegt es, dass der Eine meint, das ihm wichtig erscheinende werde vom Anderen jeweils ebenso lustvoll erfüllt.

Beide werden von den Gutachtern und Gerichten als krank i. S. d. §§ 20, 21 StGB angesehen, aber als unvermindert steuerungsfähig. Die sexuelle Struktur von *Meiwes* wird als unabänderlich eingeschätzt, weshalb eine Wiederholungsgefahr bestehe; das Verhalten therapeutisch zu beeinflussen wird aber als möglich angesehen.

3.2 Kriminologische Einordnung des Falles im Zusammenhang mit Kannibalismus

Kannibalismus – das Vernichten und Vertilgen von Artgenossen – kann phänomenologisch für die gesamte Tier- und Menschenwelt nachgewiesen werden. *Christoph Kolumbus* gilt als „Entdecker“ auch dieser Erscheinung in der Karibik. Er überlieferte aus der dortigen Sprachwelt den Begriff Kannibale, der den des „Anthropophagen“ verdrängt hat. Die Menschheitsgeschichte zeigt seit Frühzeiten unterschiedlichste Ausgestaltungen von Kannibalismus. Als drei bedeutsame haben sich folgende herausgebildet: die zum Zwecke des Überlebens („survival cannibalism“) – heute etwa nach Katastrophen auftretend –, die ritualistisch-religiösen Wurzeln entspringenden Formen und die auf Motiven psychotischer Störungen oder sexueller Abnormitäten und Persönlichkeitsstörungen beruhenden. Auch wird danach unterschieden, ob bloße Vernichtung anderer – etwa der Feinde – zum Ausdruck kommt oder Verbundenheit mit den Getöteten, durch deren Verzehr geschätzte Eigenschaften auf die Tötenden übergehen sollen oder deren Fortleben über die Generationen man sich durch Einverleiben Älterer verspricht.

In der Gegenwart sind uns spektakuläre Fälle von Kannibalismus geläufig aus mehreren Ländern. So ist an einige Serienmörder zu erinnern: *Geoffrey Dahmer* in Milwaukee, *Albert Fish* in Wisconsin am Anfang des 20. Jahrhunderts, *Friedrich Haarmann* in Hannover, *Peter*

Kürten in Düsseldorf zu eben jener Zeit, der Russe *Andreij Tschikatilo* in Rostow am Ende des Jahrhunderts.

Allenthalben durchbrechen solche Taten das kulturelle Tabu, welches sich im Laufe menschlicher Zivilisation gebildet hat, um kannibalisches Verhalten einzudämmen. Es erweist sich als schwacher Schutzpanzer. Die Tat von *Meiwes* ist daraufhin zu untersuchen, welche Gemeinsamkeiten sie mit früheren Tabuverletzungen und wieweit sie neue Züge aufweist.

Vorrangig hat die Tat mit abnormen sexuellen Impulsen einer gestörten Persönlichkeit zu tun. Zugleich trägt sie archaisch-abergläubisch anmutende Züge. Der Täter wollte „ja einen liebenswerten Menschen in sich aufnehmen“. Schon vorpubertär hatte er Phantasien entwickelt, „in denen er sein Ziel, eine Person für immer bei sich zu haben und an sich zu binden, dadurch zu realisieren suchte, dass er diese Person sich einverleibte“.

Das Neue, auch kriminologisch, kriminalistisch, kriminalpolitisch und strafrechtsdogmatisch Aufregende und Herausfordernde liegt in Folgendem: Es ist gerade nicht wie bei den genannten Serienmördern oder auch bei dem Täter aus Berlin-Neukölln ein zweifelsfrei als Mord zu bewertendes Tötungsgeschehen. Jene Täter bedienen sich überfallartig oder listig ihrer Opfer, um einzig ihr eigenes sexuell-abnormes Verlangen zu befriedigen. Sie nahmen nicht im geringsten auf Person, Lebensrecht und Willen der Opfer Rücksicht. Sie kümmerten sich nicht um Wünsche ihrer Opfer. Hier indes treffen zwei komplementär-perverse persönlichkeitsgestörte Menschen zusammen. Sie bedienen sich der neuen Informationstechnik von Internet-Foren, um sich kennenzulernen und Details der Tat zu erörtern. Sie verabreden einverständlich in allen Einzelheiten das gesamte Geschehen. Jeder soll sein erhofftes Lusterleben finden. Diese neue Variante findet keine Entsprechung in der Kriminalgeschichte.

Kriminologisch gesehen ist es also eine Tat zwischen einander Nahen, durch Intimität und sich wechselseitig entsprechende Abnormität Verbundenen. Es ist eine Tat in einer besonderen Täter-Opfer-Konstellation mit ambivalenter Spannung: Schon von „Täter“ und „Opfer“ zu

sprechen, wird der Sachlage nicht ganz gerecht, will doch der Eine das und nur das tun, was auch der Andere wünscht. Man darf es dennoch so nennen, weil es trotz allem zweifellos eine Tötungs-Tat ist. Täter und Opfer handeln gemeinsam und übereinstimmend, um sich wechselseitig abnorme Wünsche zu erfüllen. Dem Einen kommt die aktivere, dominante Rolle zu. Er verstümmelt, tötet, beseitigt den Anderen. Der verhält sich weitgehend passiv, doch immer wieder den aktiven „Partner“ zum Voranschreiten auffordernd.

Das Neue und Beunruhigende liegt ferner in der Nutzung moderner Technik. Hätte es das neuartige technische Medium nicht gegeben, hätten sich die beiden nicht gefunden. Ihre Phantasien wären wohl nie auf diese Weise in Realität umgeschlagen. Wir wissen nicht, wie viele Menschen derartige Phantasien haben. Bekanntlich sollen sexuell-deviante Vorstellungen bei Sexualverkehr häufig bestehen, aber sublimiert werden. Die neue Informationstechnik – Segen und Fluch liegen dicht beieinander – erweist sich als geeignet, den genannten kulturellen Schutzpanzer des Tabus über Kannibalismus zu durchbrechen. Zumal angesichts üblicher Wirkungen entsprechender massenmedialer Verarbeitung ist mit Nachahmungseffekten und „Trittbrettfahrern“ zu rechnen. Das zeigt der Berliner Fall.

Der Rotenburger Fall weist auf eine weitere kriminologisch und kriminalpolitisch bislang zu wenig beachtete Gefahrenquelle für Tabudurchbrechungen hin: Sado-masochistische Studios und entsprechende Rollenspiele. Dort werden – wahrscheinlich oft auf kommerzieller Basis – Rollen vorbereitet, eingeübt und ausgespielt nach Wünschen und Phantasien von Teilnehmern. „Schlachtungen“ und „Hinrichtungen“ finden sich im „Angebot“. Man ist sich durchaus bewusst, gesellschaftliche Tabus zu durchbrechen. Aber man betont, Spielregeln, Rituale gewährleisten, nötige Grenzen einzuhalten, Überschreitungen des einverständlich Ausgehandelten zu verhindern. *Schorsch* und *Becker* sprechen von „kanalisiertem Ausleben der Deviation im subkulturellen Milieu“, von „Sadomasochismus [...] in einem ritualisierten Spiel mit Spielregeln, die vereinbart sind und

sehr genau eingehalten werden müssen, soll diese Scheinwelt nicht in sich zusammenbrechen“. Grundlegende Regeln sollen diese sein: Erstens müssen sich alle Abläufe in dem Rahmen halten, der in völligem Einvernehmen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen abgesprochen ist („safe, sane, and consensual“). Zweitens ist jedem – namentlich dem passiven – Teilnehmer jederzeit der Abbruch zu gewährleisten auf ein vereinbartes Wort oder Zeichen hin („safe word“). *Benecke* betont aber zutreffend, dass bei Tötungs- und Schlachtungsspie-

len „Erbarmungslosigkeit Teil des vereinbarten Ablaufs“ sei; Gesten des Opfers könnten missverstanden werden; es gebe eine Grauzone, in welcher das Rollenspiel von tatsächlichen Tötungs- und Todeswünschen getragen sein oder in sie übergehen könne. In einer solchen Risikozone befanden sich jene Partner von *Meiwes*, deren „safe word“ aber noch geäußert und von ihm beachtet werden konnte und respektiert wurde. Bedenkenswert ist indes das Risiko solcher S/M-Spiele, Menschen in sexuell-devianten Neigungen zu bestärken und verein-

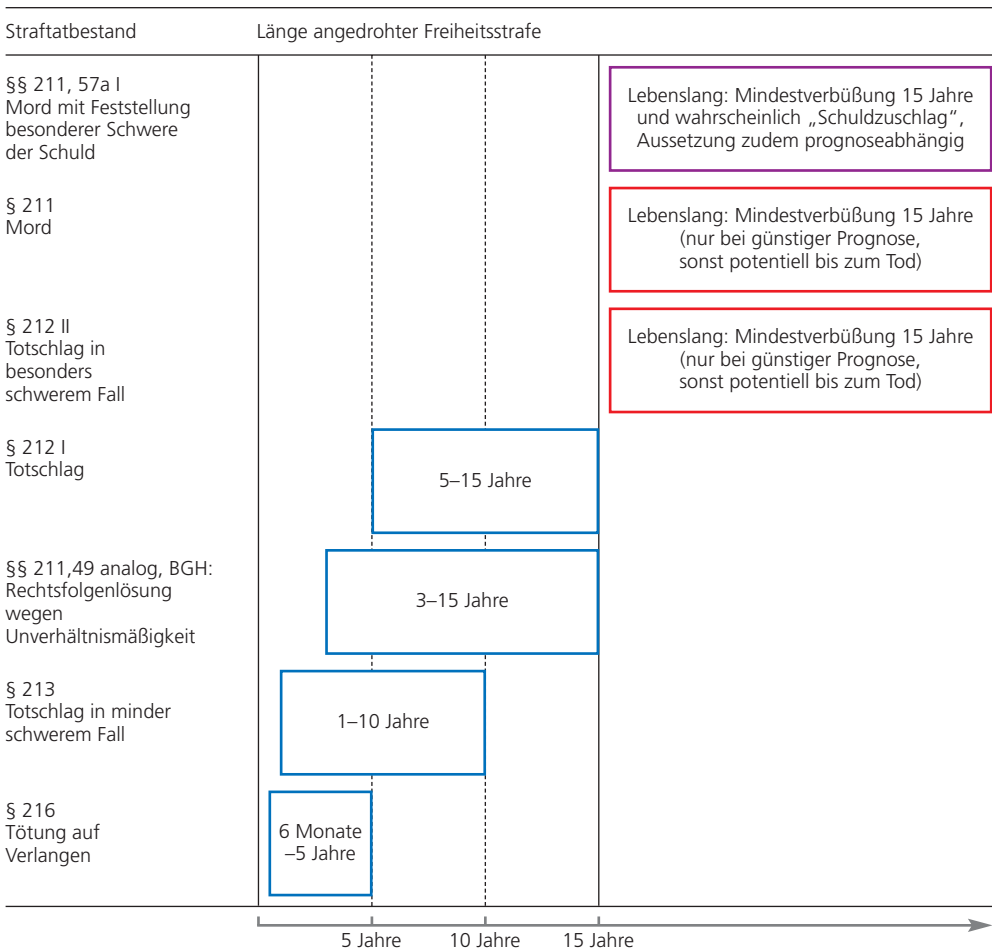


Abb. 2: System strafgesetzlicher Differenzierung vorsätzlicher Tötungen nach der Stufung angedrohter Strafhöhe;
 Legende: Violette Umrahmung: absolute Strafandrohung mit späterer Zumessung des „Zuschlags“
 Rote Umrahmung: absolute Strafandrohung
 Blaue Umrahmung: Strafandrohung mit Strafzumessungsspielraum

barte Grenzen irgendwann zu überschreiten. Solche Risiken haben sich schon früher in Zeiten entkriminalisierender Reformen des Sexual- und insbesondere Pornografie-Strafrechts angedeutet. Erinnert sei an gewaltstimulierenden Einsatz pornografischer Darstellungen in Subkulturen der sado-masochistisch-homoerotischen „Lederszenen“. Solche Risiken könnten unter Einsatz neuer Medien wie Video und Internet außer Kontrolle geraten.

3.3 Das strafgesetzliche System vorsätzlicher Tötungen und die Einordnung des Falles

Diesen Fall strafrechtsdogmatisch angemessen zu behandeln, fällt schwer.

3.3.1. Das strafgesetzliche System vorsätzlicher Tötungen

Zunächst soll zum besseren Verständnis das komplizierte strafgesetzliche System der differenzierten Behandlung vorsätzlicher Tötungen abstrakt in einem Schaubild aufgezeigt werden. Das geschieht hier erstmals sozusagen quer zur gesetzlichen Reihung und zu strafrechtsdogmatischen Versuchen einer plausiblen Systematisierung. Kriterium der Stufung ist die konkrete Strafandrohung.

Das Strafgesetz unterscheidet bei vorsätzlichen Tötungen Mord von Totschlag. Totschlag wird weiter aufgeteilt nach besonders schweren und minder schweren Fällen sowie durch die Privilegierung der Tötung auf Verlangen. Hinzu kommt ein Absehen von der lebenslangen Freiheitsstrafe nach der vom BGH entwickelten Rechtsfolgenlösung analog § 49 StGB in Ausnahmefällen, wenn das absolut angedrohte „Lebenslang“ unverhältnismäßig wäre. In dieser Betrachtungsweise besteht bei vorsätzlich, „vollendet“, täterschaftlich und schuldfähig begangenen Tötungen ein siebenstufiges System abgestufter Strafandrohungen. Unterste Stufe ist die Tötung auf Verlangen (§ 216), oberste Stufe Mord bei Feststellung besonderer Schwere der Schuld (§§ 211, 57a Abs. 1 Nr. 2).

Abbildung 2 deutet bereits an, dass dieses System brüchig und überholungsbedürftig geworden ist. So führt die Rechtsfolgenlösung des BGH trotz Annahme eines Mordes zu einem Strafraum, der noch unter dem des Totschlags liegt. Und auf der obersten Stufe kann das Vollstreckungsgericht bei Ablauf der 15-jährigen Mindestverbüßungszeit eine weitere Vollstreckung festsetzen. Sie richtet sich an einer „nach oben offenen Richterskala“ aus, da der Gesetzgeber über eine Obergrenze schweigt.

3.3.2 Kriminologische Bemerkungen zur Abgrenzung von Mord und Totschlag und zur Einordnung des Falles

Bekanntlich findet die den §§ 211, 212 StGB zugrunde liegende Tätertypologie mit der Unterscheidung „des Mörders“ und „des Totschlägers“ keine Entsprechung auf der Verhaltensebene. Sie ist vielmehr der Versuch, schwere Tötungen von weniger schweren abzuheben. Dabei sind überkommene, aber auch dem Zeitgeist entsprechende Kriterien der Abgrenzung bemüht worden. Es liegt also eine ausschließlich gesetzgeberische Typisierung vor. In der konkreten Gesetzesanwendung findet ein strafjustizieller Definitions- und Zuschreibungsprozess statt. Schon der Täter bildet „seine“ Definition; es folgen Definitionen der ermittelnden Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung, des gerichtlichen Eröffnungsbeschlusses, des Ersturteils, des Revisionsgerichts und eventueller weiterer Gerichte, aber auch von Medien und Wissenschaftlern. Es ist ein Bewertungsgeschehen, eine Art Prozess, in dem die angemessene Definition ausgehandelt wird. In ihm kommen objektive und subjektive Bedingungen zum Tragen, beispielsweise Organisations- und Kapazitätsstrukturen der beteiligten Institutionen, Beweismöglichkeiten, Arbeitsbelastungen, Verfahrensstrategien, persönlicher und institutioneller Ehrgeiz, Sympathien und Antipathien, Rücksichtnahmen auf Täter, Opfer oder öffentliche Meinung. Fast einhellige Meinung besteht darüber, dass die

gesetzliche Systematik der Tötungsdelikte längst überholungsbedürftig ist. Von „Wirrnis“ und „Zick-Zack-Kurs“ in der Mordrechtsprechung des BGH ist gar die Rede. Der Gesetzgeber entzieht sich dieser Aufgabe aus mancherlei Rücksichtnahme auf Rechtsprechung, Volksmeinung und gegenwärtige Strafschärfungsmentalität. Es wäre nämlich mit einer Abnahme der Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe zu rechnen, wenn man vernünftigerweise und systemgerecht die Rechtsfolgesseite offener gestalten würde; ein Grundtatbestand des Tot-

schlags könnte eine 5–15-jährige Freiheitsstrafe vorsehen; bei beispielhaft benannten erschwerenden Umständen gäbe es die Höchststrafe, umgekehrt in beispielhaft genannten minder schweren Fällen einen vom normalen nach unten abweichenden Strafrahmen. Historische und internationale Vergleiche zeigen, dass man allenthalben versucht hat, schwereres von weniger schwerem Tötungsunrecht zu unterscheiden. Drei unterschiedliche – bei uns heute nicht überzeugend vermischte – Leitkriterien lassen sich ausmachen:

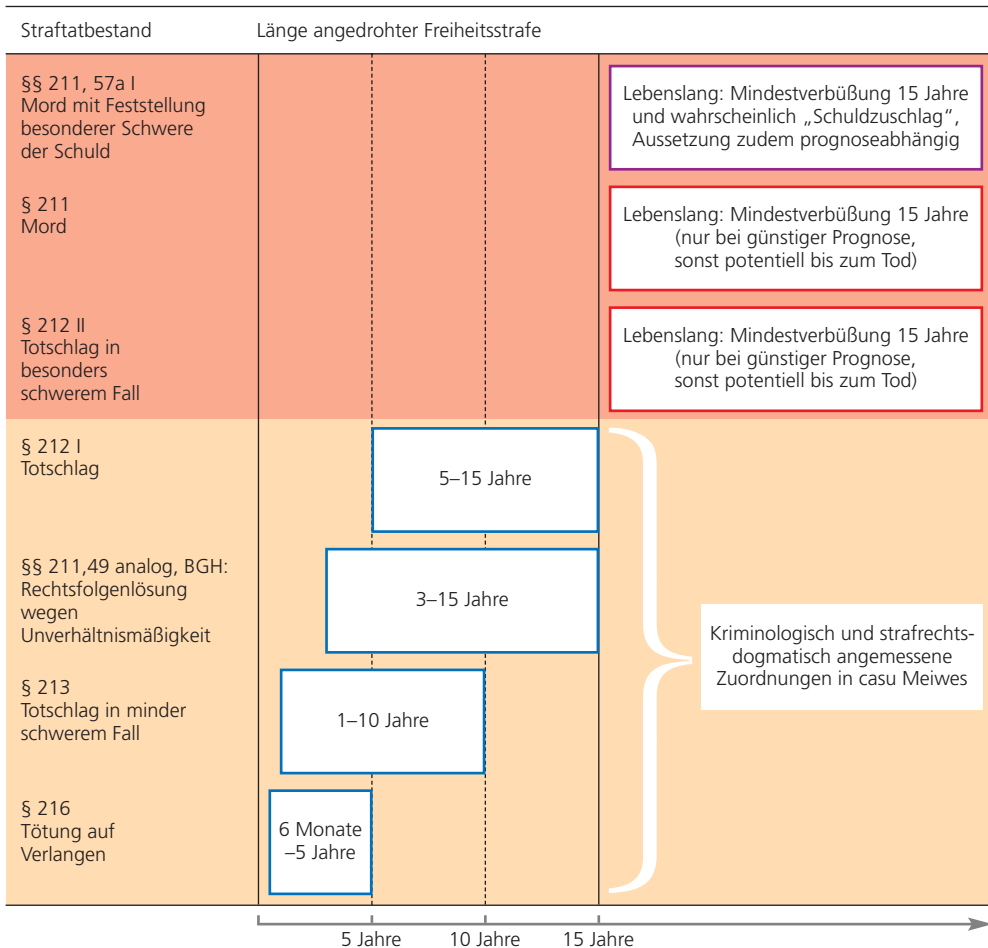


Abb. 3: Kriminologische Einordnung des „Kannibalen-Falles“ im System der vorsätzlichen Tötungen;
 Legende: Violette Umrahmung: absolute Strafandrohung mit späterer Zumessung des „Zuschlags“
 Rote Umrahmung: absolute Strafandrohung
 Blaue Umrahmung: Strafandrohung mit Strafzumessungsspielraum

- Ein Leitkriterium für schwere Tötungen ist die Planung (namentlich Hinterhalt, z. B. Heimtücke, andererseits Ausschluss von Affekt- und Konflikttaten).
- Ein zweites Kriterium betrifft die Gefährlichkeit des Täters und der Tat (etwa die Konzepte der „Dangerousness“ und „Selective incapacitation“ in den USA mit Schwerststrafen für Hoch- und Rückfallgefährdete, bei uns das Mordmerkmal „gemeingefährliches Mittel“, vielleicht auch die Beliebigkeit bei der Auswahl des Opfers).
- Drittes Kriterium sind im Rahmen moralischer Bewertung und Zuschreibung „niedrige Beweggründe“, solche, die in der Diktion des BGH „nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verwerflich, ja verächtlich sind“.

Auf den „Kannibalen-Fall“ übertragen führt die kriminologische Betrachtung zu einer Einordnung als vorsätzliche Tötung jedenfalls unterhalb des Mordes und der Höchststrafe. Dies veranschaulicht Abbildung 3.

Die Indizien für eine solche Bewertung seien zusammengefasst:

- *Planung* liegt vor; sie geschieht aber nicht *gegen* das Opfer und im Hinterhalt, sondern in voller Übereinstimmung mit ihm. Das Opfer ist nicht ein beliebiges, austauschbares, sondern ein gezielt und einverständlich gesuchtes.
- *Gefährlichkeit* im Sinne eines hohen Rückfallrisikos besteht. Aber sie ist wiederum begrenzt auf Gefahren für Menschen, die diese Gefahr bewusst suchen und mit begründen. Der Normalbürger mit Angst vor Gewalt ist nicht betroffen. Der eigentlich betroffene Kranke müsste eher therapeutisch geschützt werden vor Eigengefährdung, vor seinen destruktiv-autoaggressiven Sehnsüchten.
- Höchstes Maß an Abscheulichkeit ja, aber nicht höchste moralische *Verwerflichkeit*. Denn das Geschehen ist als Ausdruck *krankhafter*, eben reziprok abartiger Persönlichkeitsstörungen zu beurteilen. Es entzieht sich als „maximal Fremdes“ unserem Verstehen. Und der Täter ist nicht rigoros rücksichtslos wie „der Mörder“. Vielmehr nimmt er gerade auf alle Wünsche des Opfers Rücksicht.

Dieser Befund einer nicht in die höchste Kategorie der Tötungsdelikte weisenden Einordnung wird bestätigt, legt man eine von *Friedrich Geerds* begründete kriminologische Schwere-Typisierung nach geltendem Recht zugrunde: Unterste Stufe ist danach fahrlässige Tötung. Es folgt die vorsätzliche Tötung im Einverständnis zwischen Täter und Opfer. Dann kommt die Affekt- und Konflikttötung. Über ihr liegt die Tötung aus der Distanz (etwa gegen Fremde aus sexuellen oder Bereicherungs-Motiven). Auf oberster Stufe finden sich Serien-, Massen- und Völkermord. Hier liegt eine einverständliche Tötung vor, zwar nicht im Sinne einer Sterbehilfe, aber doch einer von beiden Akteuren einverständlich geplanten Tat. Täter und Opfer handeln krankhaft, aber eigenverantwortlich.

In gleiche Richtung weist ein neuer Einteilungsversuch von *Müssig*: Bei gesetzlicher Neuregelung will er Mord annehmen, wenn der Täter alleinige Tatverantwortung trägt, Abstufungen, wenn das Opfer Mitverantwortung trägt. Danach wäre hier ebenfalls eine Privilegierung unterhalb der Mordeinstufung am Platze. Dies will das Schaubild andeuten.

Ergebnis der kriminologischen Betrachtung ist also ein für die Rechtsanwendung nützlicher Hinweis: Einzelfallgerechtigkeit, Struktur dieser Tat und Sinnhaftigkeit einer Unterscheidung von Mord und Totschlag sollten zu einer Gesetzesauslegung führen, die eine Einordnung auf höchsten Stufen vermeidet.

3.3.3 Konkrete Einordnungen im strafgesetzlichen System durch die Verfahrensbeteiligten

Die bisher mit der Einordnung befassten Justizbeteiligten haben die gesamte Spannweite des Systems gesetzlicher Zuordnungen vorsätzlicher Tötungen ausgeschöpft. Abbildung 4 stellt die konkreten Einordnungen in das System im „Kannibalen-Fall“ dar.

Die unterste Stufe – Tötung auf Verlangen nach § 216 – erstrebt nach wie vor die Strafverteidigung. Das Landgericht Kassel hat wegen Totschlags nach § 212 zu einer Freiheitsstrafe von 8½ Jahren verurteilt. Die erste

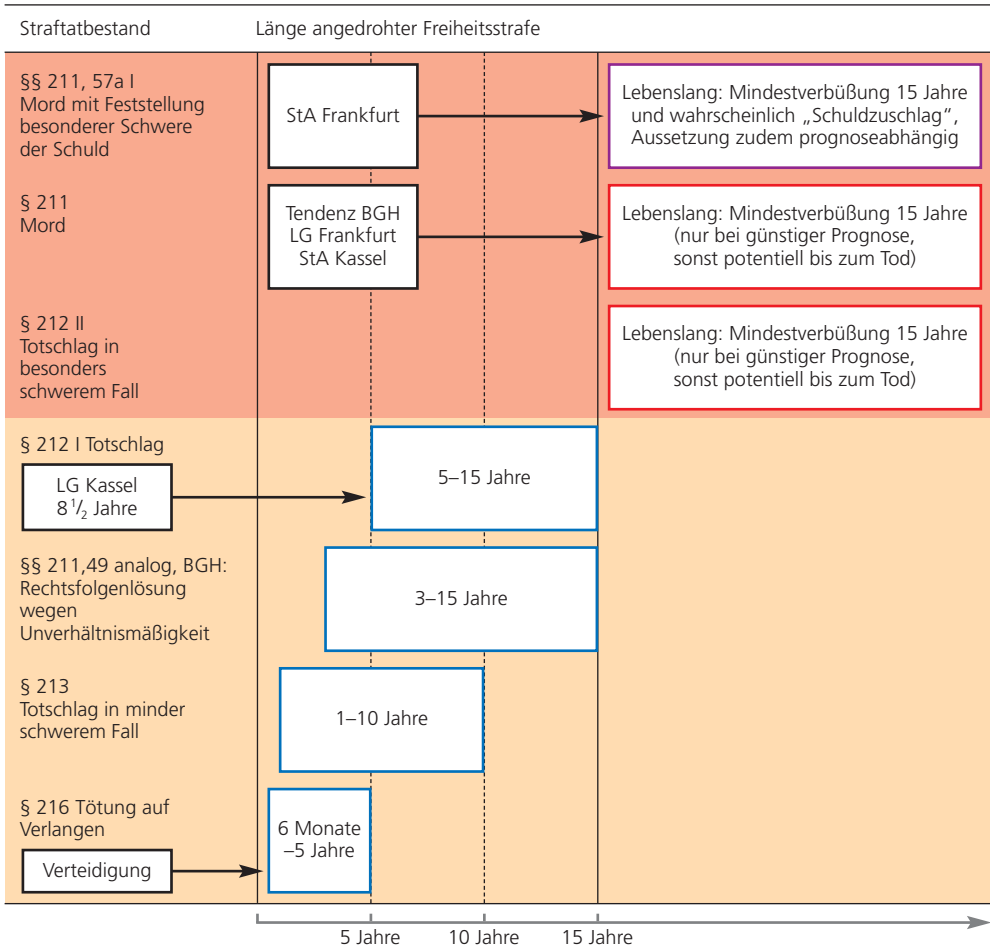


Abb. 4: Strafrechtliche Einordnungen des „Kannibalen-Falles“ durch die Verfahrensbeteiligten;
 Legende: Violette Umrahmung: absolute Strafandrohung mit späterer Zumessung des „Zuschlags“
 Rote Umrahmung: absolute Strafandrohung
 Blaue Umrahmung: Strafandrohung mit Strafzumessungsspielraum

Revisionsentscheidung des BGH tendiert ebenso wie die Staatsanwaltschaft in Kassel zur Verurteilung wegen Mordes in Tateinheit mit Störung der Totenruhe zu lebenslanger Freiheitsstrafe. So hat auch das Frankfurter Landgericht entschieden. Die Staatsanwaltschaft in Frankfurt hat sogar zusätzlich auf Feststellung der besonderen Schwere der Schuld plädiert.

Die erheblichen Diskrepanzen sind für einen Forscher, der sich eingehend mit Definitionsprozessen bei Tötungsdelikten befasst hat,

nicht überraschend. Sie drängen jedoch dazu, sich mit Gründen und Motiven zu befassen.

3.4 Kritik an der ersten Revisionsentscheidung des BGH

3.4.1 Beredtes Schweigen zu relevanten Fragen

Die erste Revisionsentscheidung des 2. Senats des BGH in dieser Sache nimmt sich auffallend unsensibel aus im Blick auf die neuere Entwick-

lung der Diskussion um die Dogmatik der Tötungsdelikte und verfassungsrechtliche Maßstäbe. Sie mutet an wie ein einseitiges staatsanwaltliches Plädoyer, das alles zuungunsten des Angeklagten Sprechende hervorhebt, alles in die Gegenrichtung Weisende übergeht. Der BGH argumentiert zielgerichtet auf die Annahme von Mord mit zwingender lebenslanger Freiheitsstrafe. Er erwägt nicht, was dagegen spricht und das LG Kassel zu einer mir angemessener erscheinenden Einstufung hat bewegen dürfen. Bemerkenswert ist vor allem, was der BGH nicht thematisiert hat:

- Das Urteil führt nichts zur Verhältnismäßigkeit der Bewertung als Mord mit der gesetzlich vorgegebenen lebenslangen Freiheitsstrafe aus. Es beachtet mit keinem Wort die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1977. Dies hatte bekanntlich wegen Ungereimtheiten in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 211 StGB eine „an dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte restriktive Auslegung“ angemahnt. Nur so lasse sich die Androhung lebenslanger Freiheitsstrafe verfassungsrechtlich legitimieren. Die bisherige Auslegung des § 211 und seiner Tatbestandsmerkmale führe zu Ungerechtigkeiten und sei nicht zwingend. „Wortlaut und Sinngehalt dieser Bestimmung lassen eine noch *engere Auslegung* zu, die sicherstellt, dass auch in solchen Grenzfällen keine unverhältnismäßig hohe Strafe verhängt werden muss“. Statt dessen öffnet der BGH im vorliegenden Fall, der mindestens als Grenzfall zu betrachten ist, bedenkenlos Tatbestandsmerkmale für eine *extensive Auslegung*.
- Namentlich zieht der BGH nicht die in der kriminologischen Erörterung zuvor als bedeutsam herausgearbeiteten und die Einzigartigkeit dieses Falles von Kannibalismus ausmachenden Umstände des Einverständnisses und der maßgeblichen Mitwirkung des Opfers in Betracht. Es geschieht weder bei der Interpretation einzelner Mordmerkmale noch bei einer vom BGH ohnehin selten angestellten Gesamtgewichtung zur Frage, ob es Mord sei. Lediglich bei dem Ausschluss einer Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB bezieht er das

Einverständnis des Opfers ein, welches aber nicht ausreiche. Auch setzt er sich nicht mit früheren eigenen Bemühungen restriktiver Auslegung und einem möglichen Argumentationsbruch auseinander. So hatte der BGH das Merkmal Heimtücke verneint, wenn es an einer feindseligen Willensrichtung des Täters fehle. Just darum geht es aber auch hier. Warum sollte dieser Gesichtspunkt bei anderen Mordmerkmalen nicht gleichfalls greifen?

- Keines Gedankens wert erachtet der BGH die Problematik, ob den von ihm favorisierten Mordmerkmalen ausschlaggebendes Gewicht innerhalb eines Motivbündels zukomme, ob sie „Hauptmotiv“, „vorherrschendes Motiv“, „bewusstseinsdominant“, der „leitende, die Tat prägende Handlungsantrieb“ gewesen seien. Das müsste nach bisheriger Rechtsprechung der Fall sein, wollte man Mord bejahen. Wohl aber geht der BGH wiederum bei dem Ausschluss einer privilegierten Tötung auf Verlangen darauf ein, ob ein handlungsleitendes Motiv des Todeswunsches bei dem Opfer bestand; er verneint das.
- Die Entscheidung entbehrt des Folgenbezugs. Keine Äußerung findet sich zu der Frage, ob die Annahme von Mord in diesem Fall die gesetzliche Konsequenz haben müsse, lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen oder ausnahmsweise wegen Unverhältnismäßigkeit entsprechend der „Rechtsfolgenlösung“ des Großen Strafsenats analog § 49 StGB auf eine zeitige Freiheitsstrafe ausgewichen werden dürfe. Das war bislang nur bei Heimtückemord geprüft worden. Die Problematik stellt sich jedoch für andere Mordmerkmale gleichermaßen. In diesem Zusammenhang ist erneut auf das Besondere des Einvernehmens zwischen Täter und Opfer als außergewöhnlichen Umstandes hinzuweisen. Es könnte ein Abweichen von der Höchststrafe rechtfertigen.
- Schließlich setzt sich der BGH nicht mit der durch seine Entscheidung bedingten Gleichstellung des Berliner und des Rotenburger Falles von Kannibalismus auseinander. Es soll gleichermaßen Mord sein, wenn sich der Täter dort über den Lebenswillen des Opfers heimtückisch hinwegsetzt, hier aber dessen

Willen unbedingt respektiert. Es wäre der erste Fall in der deutschen Strafrechtsgeschichte, dass Mörder sein soll, wer ein Opfer tötet, welches sich seinen Täter zu ebendiesem Ziel selbst gesucht, die Tat gewünscht und sie mit ihm abgestimmt hat.

3.4.2 Fragwürdigkeit der Annahme voller Schuldfähigkeit

Die Revisionsentscheidung ist außerdem nicht kritisch auf die durchaus fragwürdige Annahme voller Schuldfähigkeit eingegangen. Dies hätte aus drei Gründen nahe gelegen:

- Zum einen wurde angenommen, Täter und Opfer hätten in einer krankhaften seelischen Störung i. S. d. §§ 20, 21 StGB gehandelt. Dann eine volle Steuerungsfähigkeit festzustellen, fällt schwer. Sie wurde von den Gutachtern gefolgert aus dem Umstand, dass *Meiwes* mehrmals von Tötungen abgesehen hat, als das Opfer dies verlangte. Die Gerichte in Kassel, Karlsruhe und Frankfurt folgten dem vorbehaltlos. Es fragt sich indes, ob dies Zeichen für volle Entscheidungsfreiheit oder gerade Symptom der krankhaften pervers-fetischistischen Störung ist. *Meiwes* brauchte einen „Partner“, den er sich in Harmonie – vermeintlich beider Wunsch entsprechend – einverleiben konnte. Entfiel der Wille des „Partners“, dann vielleicht auch das krankhafte Verlangen nach ihm. So betrachtet, könnte eine frei verantwortete Entscheidung in Zweifel gezogen werden. Zudem könnte man an der Steuerungsfähigkeit zweifeln, weil *Meiwes* wahrscheinlich in günstigen Konstellationen eines sich freiwillig zum Geschlachtet-Werden anbietenden Opfers nicht hätte nein sagen können.
- Zum Zweiten drängt sich die Parallele zur Entscheidung in Sachen *Jürgen Bartsch* auf. Dort hatte der BGH wegen der besonderen Konstellation einer schweren sexuellen Perversion eine zusätzliche Begutachtung durch einen besonders kompetenten sexualwissenschaftlichen Gutachter verlangt. Hier hätte man wegen solcher Zweifel und der Einzigartigkeit beidseitig pervers-krankhafter Interaktion zusätzlich auf die Beteiligung von einem der

führenden forensisch-psychiatrischen Gutachter dringen können.

- Zum Dritten hätte – vom offenkundig erstrebten Ergebnis her, nämlich einer unbefristeten Inhaftierung des rückfallgefährdeten Täters – eine durchaus einleuchtendere rechtliche Konstruktion geprüft werden können. Bei Annahme erheblich verminderter Schuldfähigkeit wäre eine zeitige Strafe, verbunden mit einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB, möglich gewesen.

3.4.3 Tatbestandszuordnung und die Strapazierung von Mordmerkmalen

3.4.3.1 Tötung auf Verlangen

Den drei Urteilen kann darin beigeprägt werden, dass trotz Einverständlichkeit nicht eine Tötung auf Verlangen nach § 216 Abs. 1 StGB vorliegt. Diese Privilegierung meint m. E. sinngemäß nur den Täter, der sich in einem Konflikt dem ernstlichen Sterbeverlangen des Anderen beugt. *Meiwes* stand aber nicht in einem Konflikt. Er selbst ergriff die Initiative, suchte einen Sterbewilligen, um sein eigenes abartiges Verlangen zu befriedigen. Er handelte primär egoistisch. In einer reziprok-perversen Symbiose suchten und fanden sich wechselseitig Täter und Opfer, Tötungsbereiter und Todesbereiter. Jeder wollte eigene abnorme Sehnsüchte befriedigen, und zwar in der Erwartung, dem jeweils Anderen damit ebenso zu dienen.

Freilich ist die dogmatische Begründung des BGH keineswegs so überzeugend, wie es scheint. Für den BGH dürfte es schon hier „handlungsleitend“ sein, die Tat als Mord bewerten zu können. So wählt er eine restriktive Auslegung des Opferverlangens. Das Verlangen des *B.* sei für *Meiwes* nicht handlungsleitend gewesen, weil es nicht seinen Entschluss zur Tat hervorgerufen habe. *Otto* teilt diese restriktive Auslegung nicht. Entscheidend sei „nicht, ob der Täter auch durch andere Motive zur Tat bestimmt wurde, sondern ob das Verlangen in dem Sinne handlungsleitend war, dass der Täter ohne das ausdrückliche und ernsthafte Verlangen des Opfers die Tat keinesfalls begangen hätte“. Da *Meiwes* aber ein-

deutig die Tat von der Zustimmung des *B.* abhängig gemacht hatte, müsste nach *Otto* Tötung auf Verlangen bejaht werden. Ähnlich sehen es *Arzt & Weber*. Nach ihnen schließen egoistische Motive bei dem Täter und altruistische bei dem Opfer nicht aus, dass der Täter vom Opfer zur Tat „bestimmt“ worden sei. Wenn *Otto* allerdings im Ergebnis ebenfalls § 216 ausschließt, so stützt er sich fehlsam auf die Meinung, *B.* habe sich nicht frei verantwortlich entschieden. Das Kasseler Gericht hatte nach den gutachterlichen Feststellungen zugrunde gelegt, *Meiwes* habe von einer freien Entscheidung des *B.* ausgehen dürfen. Dies muss dann zumindest zugunsten des Beschuldigten als gegeben angesehen werden. Der dogmatische Streit mag offen bleiben. Auch wenn man geneigt ist, im Ergebnis dem BGH zu folgen, ist doch festzuhalten, dass er sich keineswegs auf gefestigtem Boden befindet und die Sachlage jedenfalls einer Tötung auf Verlangen sehr nahe kommt. Deswegen verwundert um so mehr die wenig plausible Wertungsdiskrepanz des BGH, sein rigides Drängen vom einen Pol der Schwereinstufung im System der Tötungsdelikte – Tötung auf Verlangen – zum entgegengesetzten – Mord. Es spricht strafrechtsdogmatisch und kriminologisch Entscheidendes für eine mittlere Einstufung zwischen den beiden Polen, also Totschlag. So hat jedoch nur das Kasseler Gericht entschieden.

3.4.3.2 *Einverständlichkeit als Kriterium, um Mord auszuschließen*

Den kriminologischen und strafrechtsdogmatischen Befunden entnehme ich als Konsequenz, dass bei einverständlicher Tötung generell die Annahme von Mord ausscheidet, sofern das Einverständnis des Opfers nicht nur altruistisch motiviert ist. Das gilt auch, wenn Tötung auf Verlangen nach § 216 verneint werden muss. Dies ist eine neue These im Rahmen vielfältiger Bemühungen, befriedigender Mord und Totschlag abzugrenzen und die lebenslange Freiheitsstrafe auf wirklich schwerste Fälle zu beschränken. Solche Bemühungen setzen etwa bei einer „negativen Typenkorrektur“ an. Da-

nach habe der Richter bei Auslegung der Mordmerkmale jeweils mit zu bedenken, ob die Tat nach allen Umständen des Einzelfalles und nach der Gesamtpersönlichkeit des Täters die abschließende Kennzeichnung als Mord verdiene. Oder man begreift die einzelnen Mordmerkmale als jeweiligen Ausdruck besonderer sozialetischer Verwerflichkeit, die dann im Einzelfall eine zusätzliche Würdigung erfordert. Oder aber man lässt sich lediglich auf eine entsprechend restriktive Auslegung der einzelnen Mordmerkmale ein.

Der BGH hat sich zwar auf solche überwiegend in der Lehre vorgeschlagenen Eingrenzungsversuche nie eingelassen. Er hat sich aber vielfältig selbst bemüht, einzelne Mordmerkmale restriktiv auszulegen. Im „Kannibalen-Fall“ tut er das Gegenteil. Durch extensive Auslegung einzelner Merkmale will er hier das gewünschte Ergebnis – Mord mit lebenslanger Freiheitsstrafe – ermöglichen. Dies überrascht nicht nur, es lässt Zweifel an einer methodisch-gradlinigen Argumentation zu. Drastisch kommt das in zwei seriösen Publikationsorganen zum Ausdruck. *Martin Klingst*, der das Urteil in der ZEIT im Ergebnis begrüßt, behauptet, die Richter hätten sich „juristisch verrenken“, „dafür krümmen müssen“. *Gisela Friedrichsen* moniert im SPIEGEL eine vordergründige Behandlung der Schuldfrage durch die Gerichte; die Frankfurter Richter hätten die Vorgaben aus Karlsruhe für diesen Fall abgearbeitet, „Mordmerkmale aus ihm herauszuquetschen“; sie hätten taktisch entschieden; man habe „sich *Meiwes*, den bizarren Menschenfresser, ergebnisorientiert vom Hals geschafft“.

Nur wenn man die vorgetragene These oder die in der Lehre entwickelten Modelle, Mordmerkmale generell einzugrenzen, verwirft, muss man sich mit dem BGH auf die Prüfung einzelner Mordmerkmale einlassen. Die Einverständlichkeit würde dann aber in solcher Detailprüfung ebenfalls zu beachten sein.

3.4.3.3 *Mordmerkmal „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“*

Der BGH kritisiert die Verneinung des Mordmerkmals „zur Befriedigung des Geschlechts-

triebes“ und die dem zugrunde liegende Beweiswürdigung durch das LG Kassel. Insbesondere nimmt er eine ausweitende Interpretation dieses Merkmals vor. Es reicht danach aus, „dass der Angeklagte tötete, um sich später bei der Betrachtung des Videos sexuell zu befriedigen“. Bislang wurde in den von der Rechtsprechung gebildeten Fallgruppen vorausgesetzt, dass sich der Täter durch den Tötungsakt selbst sexuelle Befriedigung verschaffen oder sich an der Leiche nekrophil vergehen wolle. Nunmehr will der BGH an dem zur Eingrenzung und Konkretisierung des Merkmals in Rechtsprechung und Schrifttum geforderten Kriterium eines zeitlich-räumlichen Näheverhältnisses des Täters zur Tat und Leiche nicht mehr festhalten. Eine Mittel-Zweck-Relation in der Art genüge, dass der Täter sexuelle Befriedigung erst nach der Tötung und unabhängig von der Leiche erstrebe, indem er das Video fertige, um sich beliebig oft später irgendwann bei dessen Ansehen sexuelle Befriedigung verschaffen zu können. Der Wortlaut des Gesetzes lasse diese Auslegung zu. Mit der Mittel-Zweck-Relation werde „dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot hinreichend Rechnung getragen“. Dem ist das LG Frankfurt gefolgt.

Diese neue extensive Interpretation stößt auf eine Reihe von Bedenken:

- Dass der Wortlaut eine weite Auslegung zulasse, rechtfertigt diese noch nicht. Vielmehr ist es gerade Sinn der bisherigen Tradition einer Fallgruppenbildung und begrifflichen Konkretisierung, zur Bestimmtheit und Berechenbarkeit des Mordtatbestandes beizutragen. Das Tatbestandsmerkmal auf mittelbares Verwerten auszudehnen, insbesondere auf technische Neuerungen wie die Möglichkeit, Tathandlungen auf Video festzuhalten und die Aufzeichnung später direkt oder über Internet-Kommunikation zu verwenden, erscheint zumindest als bedenklich.
- Der BGH übergeht damit zugleich die Mahnung des Bundesverfassungsgerichts, Mordmerkmale im Blick auf die obligatorische Rechtsfolge lebenslanger Freiheitsstrafe restriktiv auszulegen.
- Eine restriktive Auslegung hätte sich hier namentlich wegen des einverständlichen,

zwischen Täter und Opfer abgesprochenen Verhaltens und wegen der Nähe zu einer Tötung auf Verlangen aufgedrängt. Die Tat unterscheidet sich eben grundlegend von üblichen Fällen, in welchen sich der aus sexuellen Motiven Tötende das Opfer beliebig wählt, es gnadenlos, rücksichtslos seinem sexuellen Verlangen aussetzt, zum bloßen Objekt degradiert und dafür tötet. Zutreffend betont das LG Kassel in diesem Zusammenhang, *Meiwes* habe *B.* nicht zum Objekt eigenen Gutdünkens gemacht. Von derartiger Beliebigkeit und Rücksichtslosigkeit kann man schlechterdings nicht sprechen, wenn das Opfer den Täter sogar zu dem Vorgehen drängt, wenn zudem beide wechselseitig aus sexuell-abnormer Veranlagung motiviert handeln.

- In tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist außerdem fraglich, ob ein solches auf spätere technische Auswertung gerichtetes Motiv „handlungsleitend“ war. Der BGH selbst hebt in diesem Zusammenhang hervor, „dass der Angeklagte seit seiner Jugend auf kannibalisch-fetischistisch ausgerichtete Phantasien zur Stimulierung und Befriedigung seines Geschlechtstriebes fixiert war“. Dann aber waren diese Abartigkeit und im Kern das Tötungsmotiv vorhanden, ehe es die technischen Neuerungen gab. Technisches Verwerten könnte vielleicht später in die Phantasien modifiziert einbezogen worden, kaum primäres Motiv oder Ziel der Tat gewesen sein.

3.4.3.4 Mordmerkmal „um eine andere Straftat zu ermöglichen“

Weiter rügt der BGH, dass vom LG Kassel das Motiv einer Tötung, „um eine andere Straftat zu ermöglichen“, als Mordmerkmal verneint worden ist.

Peripher bezieht sich das Revisionsgericht auf eine Tötung „zur Ermöglichung einer nach § 131 StGB (verherrlichende oder verharmlosende Gewaltdarstellung) oder § 184 Abs. 3 StGB a. F. (§ 184 a StGB n. F., Verbreitung pornographischer Schriften) strafbaren Handlung“. Hierzu fehlten indes tatsächliche Erkenntnisse im Ersturteil. Und auch das LG Frankfurt hat keine entsprechenden Erkenntnisse gewonnen. Ohnehin

wäre selbst bei Vorliegen solcher Erkenntnisse zu fragen gewesen, ob es sich um handlungsleitende Motive gehandelt habe. Wesentliches, handlungsleitendes Motiv von *Meiwes* dürfte es gewesen sein, sich einen anderen, ihm sympathischen Menschen in wechselseitigem Einvernehmen einzuverleiben. Möglichkeiten technischer Verwertungen erscheinen demgegenüber als allenfalls nachrangig für seine Tatmotivation.

Zentral erachtet der BGH die Störung der Totenruhe nach § 168 StGB als naheliegende „andere Straftat“, die ermöglicht werden sollte. *Meiwes* habe durch das Schlachten die Totenruhe gestört, an dem Körper des Getöteten beschimpfenden Unfug verübt. Diese erste Begründung wird zutreffend von *Otto* verworfen; dem festgestellten Sachverhalt lasse sich nämlich nicht entnehmen, *Meiwes* habe *B.* seine Verachtung zeigen wollen. Meines Erachtens stehen selbst einige vom BGH erwähnte zynische Bemerkungen, die im Video festgehalten sind, dem nicht entgegen. Denn das Gesamtgeschehen – Töten, Schlachten, Verzehr und Ansehen des Video – waren in einer Art Vertrag zweier sexuell abartiger einvernehmlich festgelegt; die Vertragspartner respektierten sich und ihre wechselseitigen Wünsche, ja, sie waren sich offenbar in dieser Gemeinsamkeit sympathisch. Außerdem lassen sich spätere Unmutsäußerungen während des Schlachtens aus Widrigkeiten der Situation im Sinne der krankhaften Vorstellungen von *Meiwes* deuten; sie können nicht in die Motivations- und Tatphase rückverlagert werden.

Gewichtiger ist die Meinung des BGH, die auch von *Otto* geteilt wird, neben dem individuellen postmortalen Achtungsanspruch des *B.* sei das gleichzeitig geschützte Rechtsgut des Pietätsgefühls der Allgemeinheit verletzt, über welches *B.* als Opfer nicht durch Einwilligung habe verfügen können. Es genüge also der Nachweis, *Meiwes* habe „dem Menschsein seine Verachtung bezeigen bzw. die Menschenwürde als Rechtsgut an sich missachten“ wollen. Es ist aber schon zweifelhaft, ob dieses kollektive Rechtsgut, wie der BGH meint, gleichrangig gegenüber dem individuellen, also für das Opfer verfügbaren Rechtsgut ist. Mir erscheint der postmortale Achtungsanspruch des Ver-

storbenen vorrangig. Das zeigt sich darin, dass es kein gesellschaftliches Einvernehmen mehr über den Bestattungskultus gibt. Ganz persönliche Wünsche der Art und Weise des Umgangs mit der Leiche müssen respektiert werden. Sie reichen von völliger Beseitigung aus dem Blickfeld und Bewusstsein des Umfeldes über Freigabe zur Verwertung in Forschung und Lehre bis zu anonymen Bestattungen. Dass abartig Veranlagte entsprechend abartig erscheinende Verfügungen treffen, mag man als symptomatisch für eine Krankheit oder als nicht mehr nachvollziehbar erachten. Aber in ihnen äußert sich nicht notwendig Verachtung gegenüber dem Menschsein an sich.

Entgegen den Mutmaßungen des Zweiten Senats lässt sich außerdem bezweifeln, *Meiwes* habe bewusst mit seinem der Tötung folgenden Handeln das Pietätsgefühl der Allgemeinheit verletzt. Im Urteil wird das gefolgert aus dem Wissen des Täters, das Verzehren von Menschenfleisch verstoße gegen ein gesellschaftliches Tabu und damit gegen die Rechtsordnung, so dass allenfalls ein unbeachtlicher Subsumtionsirrtum vorliegen könne. *Schiemann* weist auf das insoweit fragwürdige Verständnis des Begriffs Tabu hin; es sei unzutreffend, das Wissen um ein gesellschaftliches Tabu dem Unrechtsbewusstsein gleichzusetzen. Erneut ist auf gängige und eben abweichende oder gar abgelehnte, als anstößig empfundene Bestattungsarten hinzuweisen. Gerade weil es sich um eine Übereinkunft zwischen abnorm veranlagten kranken Personen handelt, darf die Einstellung des Einen ebenso wie die des Anderen nicht von vornherein als bewusster Verstoß gegen die Rechtsordnung gewertet werden. Im Übrigen würde sich auch hier die Frage nach der Qualität eines solchen Motivs als „handlungsleitend“ stellen.

Freilich hat das LG Frankfurt im Sinne des BGH entschieden und auch dieses Mordmerkmal bejaht.

3.4.3.5 Mordmerkmal „sonst aus niedrigen Beweggründen“

Zu erörtern ist letztlich das Mordmerkmal des Tötens aus sonst niedrigen Beweggründen.

Niedrige Beweggründe werden angenommen, wenn die Beweggründe des Täters „nach allgemeiner sittlicher Bewertung auf tiefster Stufe stehen“, wenn der Täter dem Opfer seine Menschenwürde abspricht, wenn er besonders rücksichtslos handelt, fremdes Leben bedingungslos seinem Egoismus opfert. Eine Würdigung der Gesamtumstände sei erforderlich, wobei Persönlichkeitsmängel diese sittliche Bewertung beeinflussen könnten.

Lapidar geht der BGH auf das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe ein: Der neue Tatrichter werde sie gegebenenfalls zu prüfen haben. Solche Bemerkung befremdet, suggeriert sie doch, das Tatgericht habe sich damit nicht oder ungenügend auseinandergesetzt.

Das LG Kassel hat jedoch eingehend auf fünf Seiten des schriftlichen Urteils dazu Stellung genommen und das Merkmal überzeugend verneint. Es hat vor allem darauf abgehoben, dass es sich um krankhafte Phantasien und Wünsche handele, dass die Krankheit nicht vorwerfbar sei, dass die Schlachtphantasien nur sekundär lustbesetzt seien, dass bewusstseinsdominant im Motivbündel von *Meiwes* war, sich einen Anderen einzuverleiben, um mit ihm eine unauflösbare Bindung einzugehen, dass er das Lebensrecht des Anderen in gewissem Grade respektiert und nur mit dessen Einverständnis habe handeln wollen und dessen Wünsche erfüllt und nicht ungehemmt eigennützig und rücksichtslos gehandelt habe.

Darin ist ihm auch das LG Frankfurt im Ergebnis gefolgt. Es hat sonst niedrige Beweggründe ausgeschlossen, weil anderenfalls das bei den beiden bejahten Mordmerkmalen Berücksichtigte doppelt verwertet worden wäre, weil das erlebte Machtgefühl Teil des krankhaften Fetisch sei und weil B. die Tat erlaubt habe. Damit hat es zugleich die Einschätzung im staatsanwaltschaftlichen Plädoyer korrigiert. In diesem waren vor allem die Abscheulichkeit der Tat und die Wiederholungsbereitschaft und mangelnde Einsicht des Täters betont worden. Die Staatsanwälte hatten sogar die Feststellung besonders schwerer Schuld gefordert und u. a. damit begründet, es läge mit den niedrigen Beweggründen ein drittes Mordmerkmal vor.

Es verwundert, dass *Otto* gleichwohl niedrige Beweggründe bejaht und sich darauf stützt, es liege ein unerträgliches Missverhältnis zwischen Anlass der Tat und ihren Folgen; der Täter habe „den Wert eines Menschenlebens der krassen und bedenkenlosen Durchsetzung egoistischer Interessen untergeordnet“. Das LG Kassel hat gerade belegt, dass diese Wertung fehlsam ist. Solche Bedenkenlosigkeit und Rücksichtslosigkeit lässt sich wohl in dem Berliner kannibalistischen Tötungsfall des Tötens gegen den Willen des Opfers feststellen, im Rotenburger Fall bei völliger wechselseitiger Abstimmung der Tat zwischen zwei krankhaft-abartigen Persönlichkeiten aber gerade nicht. Folgte man *Otto*, wären im Berliner und im Rotenburger Fall unterschiedslos niedrige Beweggründe anzunehmen. Das zeigt die Unhaltbarkeit solcher Wertung.

Verneint man aber niedrige Beweggründe und damit eine besondere Verwerflichkeit der Gesinnung, dann spricht dieses Argument auch gegen die anderen Mordmerkmale. Der Ausschluss sonst niedriger Beweggründe durch das Frankfurter Tatgericht steht im Widerspruch zu seiner Annahme der genannten beiden Mordmerkmale. Dies gilt zumindest für all diejenigen, welche die benannten Mordmerkmale als besondere Ausdrucksformen niedriger Beweggründe, einer besonderen Verwerflichkeit, erachten. Dann sprächen die nämlichen Argumente gegen diese Mordmerkmale.

3.5 Hypothesen zu Meta-Begründungen Verfahrensbeteiligter im Definitionsprozess

3.5.1 Strafverteidigung

Am plausibelsten ist die Verteidigungsstrategie im ganzen Verfahren:

- Es geht erstens darum, diejenige Straftatbestandszuordnung anzustreben, die den geringsten Strafrahmen bietet. Das ist Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB. Einige Ansichten in der Lehre würden diese Definition immerhin stützen.

- Zweitens ist es Anliegen der Verteidigung, eine Unterbringung nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen verminderter Schuldfähigkeit und Wiederholungsgefahr zu vermeiden. Deshalb sollte die Annahme der Gutachter einer Konstellation von Krankheit i. S. einer „schweren anderen seelischen Abartigkeit“, jedoch voller Steuerungsfähigkeit i. S. d. §§ 20, 21 StGB nicht infrage gestellt werden, weder bei den Tatgerichten noch in der Revision. Denn Unterbringung im Maßregelvollzug hätte ebenso wie lebenslange Freiheitsstrafe potenzielle lebenslange Verwahrung bedeutet; bei beiden Sanktionen ist eine Entlassung grundsätzlich erst bei gutachterlich bestätigter günstiger Prognose möglich.

3.5.2 Staatsanwaltschaft

Zunächst nachvollziehbar ist die ursprüngliche Anklage der Staatsanwälte in Kassel wegen Mordes und die Forderung nach lebenslanger Freiheitsstrafe. Die Anklage geht üblicherweise an die Obergrenze möglicher Einstufungen, wenn sich das noch im Rahmen des rechtlich Vertretbaren hält. Schwerer nachzuvollziehen ist die Forderung der Staatsanwälte in Frankfurt, wegen Mordes in einem Fall besonderer Schwere der Schuld zu verurteilen und damit erstmals das Geschehen auf der höchsten Stufe anzusiedeln. Sie mögen sich dazu veranlasst gesehen haben, weil die Vertreter der Bundesanwaltschaft im Revisionsverfahren so plädiert haben sollen. Da dieser Definition die genannten Umstände der Einverständlichkeit und Rücksichtnahme des Täters auf Opferwünsche, auch die Krankhaftigkeit der Tatmotivation und die Nähe zur Tötung auf Verlangen offenkundig entgegenstehen, außerdem nicht – wie die Staatsanwälte behauptet haben – drei Mordmerkmale vorliegen, müssen andere Erwägungen eine Rolle gespielt haben.

Es fällt eine merkwürdige Parallele auf. Im Wiederaufnahmeverfahren gegen *Monika Böttcher* hatten die Frankfurter Staatsanwälte 1999 ebenfalls im Plädoyer Doppelmord an ihren beiden Kindern in zwei Fällen besonders schwerer Schuld angenommen. Dort wie hier war ihnen

das Gericht insoweit nicht gefolgt. Damals war die Widersprüchlichkeit dieses Vorwurfs eklatant: einerseits Annahme außerordentlich gesteigerter Schuld, andererseits die ausdrückliche Feststellung in dem staatsanwaltschaftlichen Plädoyer, die Angeklagte habe sich „in einem für sie außerordentlich schwierigen, unlösbar scheinenden Konflikt“ befunden.

Meine Vermutung geht – verfahrenswissenschaftlich und rechtsvergleichend untermauert – dahin, die Staatsanwälte hätten sich in beiden Prozessen in eine Art dialektisch zu verstehende Rolle des Antipoden der Verteidigung begeben. Wenn die Verteidigung damals an einem Freispruch festhielt, die Angeklagte bis zuletzt die Taten leugnete, dann „musste“ sozusagen die Staatsanwaltschaft zum anderen Extrem übergehen. Das Gericht kann letztlich als maßvoll und gerecht erscheinen, wenn es keinem der Extreme folgt, also eine plausible, eher akzeptable „Mittellösung“ mit der Einstufung als Mord mit lebenslanger Freiheitsstrafe wählt. Entsprechend wird im „Kannibalen-Prozess“ die Situation wahrgenommen: Angeklagter und Verteidigung beharren auf der mildesten Einstufung – Tötung auf Verlangen; die Staatsanwälte gehen zum anderen Extrem über – Mord bei besonderer Schwere der Schuld. Und das Gericht erscheint weise mit der weniger rigiden Einstufung.

Begreiflich mag solches Rollenverständnis sein. Aber es entspricht dem des amerikanischen kontradiktorischen Parteiprozesses, nicht dem unseres Prozesssystems. In ihm ist die Staatsanwaltschaft keine Partei, sondern der objektiven Wahrheit verpflichtetes Justizorgan.

Freilich stimmt diese Haltung der Staatsanwälte überein mit Beobachtungen, die ich mitunter bei empirischen und rechtlichen Vergleichen der angelsächsischen und kontinentaleuropäischen Strafprozesssysteme mache. Ob in der Untergrundfahndung oder bei Verfahrensabsprachen: In der Praxis gibt es Tendenzen, Entscheidungsverhalten tatsächlich dem anzupassen, was im eigenen Prozesssystem nicht vorgesehen, aber taktisch opportun ist. Kurz: In der Wirklichkeit findet gelegentlich eine Angleichung unterschiedlicher rechtlicher Systeme aus Erwägungen der Zweckmäßigkeit statt.

Diese Angleichung dürfte nunmehr beschleunigt werden durch die pragmatische eklektische Mischung von Elementen und das Kooperieren von Richtern aus beiden Systemen in den Kammern des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag sowie der vorherigen UNO-Tribunale.

3.5.3 Revisionsgericht

Am schwersten ist einzuschätzen, was den Bundesgerichtshof in der Revision veranlasst haben kann, so rigide zu urteilen, so sehr auf der Hand liegende Einwände zu übergehen, so wenig bisherige Tendenzen restriktiver Interpretation von Mordmerkmalen und nunmehr entstehende Argumentationsbrüche zu beheben und der Einverständlichkeit zwischen Täter und Opfer keinerlei Bedeutung beizumessen. Rechtsgeschichtlich erst- und einmalig wird unterschiedslos der Rotenburger Fall einverständlichen Tötens mit dem Berliner Fall kannibalistisch motivierten Tötens unter arglistiger Täuschung des Opfers gleichgestellt, ohne dies auch nur für erwähnenswert geschweige denn begründungsbedürftig zu halten.

Als empirischer Verfahrenswissenschaftler ist man deswegen versucht, Hypothesen aufzustellen über Meta-Gründe, die den 2. Senat zu solcher Einseitigkeit in Wahrnehmung und Bewertung veranlasst haben könnten.

- Erstens ist es die Hypothese, gerade die unsägliche Abscheulichkeit, das der sexuellen Perversion Eigene, das Nicht-Nachvollziehbare, habe von vornherein den Blick für alternative Bewertungen verstellt. Es habe zielführend lediglich das in die Analyse einfließen lassen, was in Richtung Mord mit lebenslanger Freiheitsstrafe weise. Trivialer formuliert – auf einen bekannten Justizjargon anspielend – kann man das mit einer „Schweinehund-Theorie“ in Verbindung bringen: Ein dermaßen abartiger, widerwärtiger Tötungstäter verdiene keine „privilegierte“ gesetzliche Einordnung; er müsse dauerhaft „weg vom Fenster“.
- Dem entspricht zweitens die Hypothese, der bizarre Inhalt einer krankhaften Perversion sei

nicht im Rahmen des wahnhaften Vorstellungssystems beurteilt worden, sondern an Normen der Sozialmoral gemessen worden.

- Drittens ist es die Hypothese, dass man eine der Rückfallgefährdung gerecht werdende Rechtsfolge erstrebt habe. Den Weg über eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sah man in unnötiger Bindung an vorliegende Gutachten als verbaut an. Den Weg über eine ebenfalls potenziell lebenslange Sicherungsverwahrung neben der Strafe hat der Gesetzgeber noch nicht eröffnet für Erst-Tötungstäter. Insoweit hat er trotz immensen, systembrüchigen, nicht transparenten Ausbaus von Erstanordnung, vorbehaltener und nachträglicher Sicherungsverwahrung nach §§ 66, 66 a, 66 b StGB eine „Sicherheitslücke“ gelassen. Nachträgliche Sicherungsverwahrung scheidet aus, weil sie sich nicht auf erst nach dem Urteil bekannt gewordene neue Tatsachen stützen könnte. Das Rückfallrisiko ist schon im Urteil erkannt. Vertretbar erschiene für die wenigen Täter von vorsätzlichen Tötungsdelikten mit persönlichkeitsbedingter Rückfallgefahr und voller Schuldfähigkeit die Sicherungsverwahrung nach §§ 66, 66 a StGB gesetzlich auszuweiten, statt dessen die leerlaufende, im Strafvollzug jedoch verheerend wirkende, mit immenser Bürokratie verbundene nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 66 b StGB zu streichen
- Letztlich lässt sich die Hypothese aufstellen, die neuerdings allenthalben in Kriminalpolitik und auch Justiz beobachtbare Strafhärte habe sich ausgewirkt. Entsprechender Druck aus einer öffentlichen und vor allem veröffentlichten Meinung, die für den „Rotenburger Kannibalen“ Mord und „Lebenslang“ gefordert hatten, haben wahrscheinlich zu solcher Rigidität des Revisionsgerichts beigetragen.

4. Ergebnis und Ausblick in Thesen

- (1) Der „Kannibalenprozess“ ist kriminologisch und strafrechtlich einzigartig. Er macht Rechtsgeschichte. Erstmals finden sich zwei reziprok abartig Veranlagte zu einverständ-

- lichem Töten und Getötet-Werden. Das Tabu über Kannibalismus wird mithilfe moderner Informationstechnik durchbrochen. Die juristische Bewertung bringt einen Definitionsprozess hervor, der das volle Spektrum möglicher Zuordnungen im System vorsätzlicher Tötungen ausschöpft. Höchststrichlerlich wird erstmals als Mörder definiert, wer vom Opfer als Täter gezielt gesucht und zur Tat gedrängt worden ist.
- (2) Rechtsprechung und Strafrechtslehre können diese mit Brüchen im System und in der Argumentation einhergehende Einstufung nicht hinnehmen.
 - (3) Eine sachgerechtere Alternative mit Annahme krankheitsbedingter erheblich verminderter Schuldfähigkeit und Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus neben der Strafe wegen Totschlags ist vorschnell verbaut worden.
 - (4) Eine weitere, angemessenere Alternative vorbehaltener Sicherungsverwahrung neben einer Strafe wegen Totschlags ist vom Gesetzgeber nicht ermöglicht worden. Er sollte die leerlaufende, Unheil und Bürokratie versprechende nachträgliche Sicherungsverwahrung gänzlich wieder streichen. Statt dessen ist die Ausweitung der Sicherungsverwahrung nach §§ 66, 66 a StGB auf Ersttäter schwerster Taten bei wegen bestimmter Persönlichkeitsstörungen erkennbarem Rückfallrisiko zu erwägen.
 - (5) Der Gesetzgeber muss alsbald das strafgesetzliche System der Tötungsdelikte konsistent neu ordnen. Dazu gehört es auch, Lücken in der Regelung der lebenslangen Freiheitsstrafe zu schließen. Insbesondere ist die bisher „nach oben offene Richterskala“ bei der Bestimmung der Länge über 15 Jahre hinausreichender Verbüßung im Falle besonderer Schuldschwere zu strukturieren.
 - (6) Strafrechtslehre und Rechtsprechung sollten sich nicht länger teleologischer Auslegung von Tatbestandsmerkmalen im Blick auf angedrohte exzeptionelle Rechtsfolgen verschließen. Das gilt nicht nur für den Mordtatbestand bezüglich der obligatorischen lebenslangen Freiheitsstrafe, sondern beispielsweise auch für Begriffe wie „Bande“, „nicht geringe Menge“ und Handel in den mit hoher Mindeststrafe bedrohten Betäubungsmittel-Straftatbeständen.
 - (7) Kriminalpolitik und polizeiliche Strafverfolgung müssen weiter intensiv nach Wegen besserer Kontrolle von Internet-Kriminalität suchen, um entsprechende Foren, Tabudurchbrechungen und Tatplanungen frühzeitig zu erkennen. Meldepflichten für Anbieter und Nutzer sind zu erwägen. Anlassunabhängige polizeiliche Recherchen sind auf eine klare Rechtsgrundlage zu stellen.
 - (8) Von der zweiten Revisionsentscheidung des BGH hat man keine Klärungen mehr erwarten können. Er hat die Revision kurzerhand verworfen, weil das Landgericht seine Vorgaben weitestgehend erfüllt hat.
 - (9) Deswegen lag die Verfassungsbeschwerde nahe. Sie lässt sich stützen auf eine Unverhältnismäßigkeit lebenslanger Freiheitsstrafe bei einverständlicher Tötung. Das BVerfG wird allerdings wägen, ob nicht gegen diese Rüge spräche, dass eine alternative Rechtsfolge der Unterbringung im Maßregelvollzug gleichfalls potenziell lebenslang gewirkt hätte. Hiergegen wäre allerdings gerade mit dem BVerfG selbst einzuwenden, Maßregeln bedeuteten ein aliud gegenüber der Strafe; dann aber steht allein wie 1977 die Festsetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe in diesem Fall auf dem Prüfstand der Verhältnismäßigkeit.